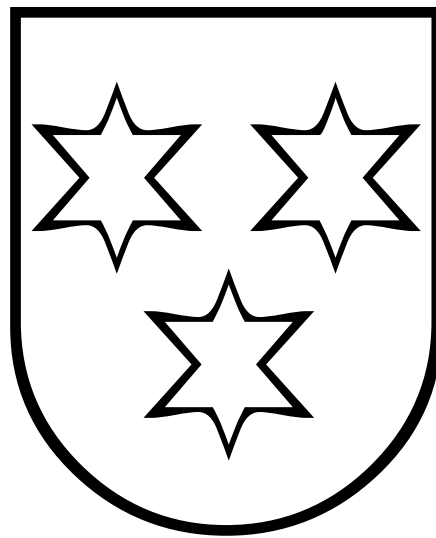


Einwohnergemeinde Uebeschi



**Reglement über Beiträge an die Kosten
des privaten Musikunterrichtes**

Zweck	Art. 1 Zur Förderung der musikalischen Erziehung und der Freude am Musizieren unterstützt die Gemeinde den Musik- und Gesangsunterricht ausserhalb der Schule mit Beiträgen an die Eltern.
Beitragsberechtigung	Art. 2 ** Die Einwohnergemeinde Uebeschi richtet Beiträge an die musikalische Ausbildung an Kinder während der obligatorischen Schulzeit aus.
Ausrichtung der Beiträge	Art. 3 * ** Die Beiträge werden jährlich rückwirkend ausgerichtet.
Beitragsgesuche	Art. 4 Schriftliche Gesuche um einen Beitrag sind nach dem Ende eines Semesters an die Schulkommission zu richten. Der Musiklehrer hat den regelmässigen Besuch des Unterrichtes und die Ausbildungskosten zu bescheinigen.
Gemeindebeitrag	Art. 5 * ** ¹ Der Gemeindebeitrag beträgt pro Kind und Schuljahr Fr. 250.-. ² In Härtefällen kann die Schulkommission auf begründetes Gesuch hin weitere Beiträge bewilligen.
Auszahlung	Art. 6 Die Beiträge werden in der Regel am Ende des Schuljahres ausbezahlt.
Rückerstattung	Art. 7 ¹ Die Beiträge sind grundsätzlich nicht zurückzuerstatten. ² Die Schulkommission muss jedoch die Rückerstattung verlangen, wenn der Gesuchsteller unwahre Angaben über wesentliche Tatsachen gemacht oder solche verschwiegen hat.
Verweigerung	Art. 8 ** ¹ Die Schulkommission verweigert den Beitrag, wenn das Schulkind den Unterricht nicht an mindestens 15 Lektionen pro Schuljahr besucht hat. ² Im weitern wird auf das gleichzeitig erlassene Reglement für den zusätzlichen gemeindeunterstützten Musikunterricht an der Primarschule Uebeschi verwiesen.
Verzicht	³ Lässt sich aufgrund des Gemeindefinanzhaushaltes die Ausrichtung von Beiträgen nicht vertreten, ist der Gemeinderat befugt, die Beiträge zu kürzen oder zu streichen. Vorbehalten bleibt Art. 5, Abs. 2.
Rechtsmittel	Art. 9 Gegen Entscheide der Schulkommission über die Verweigerung oder Festsetzung von Beiträgen kann innerhalb 30 Tagen nach der Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.5.1989 (insbes. Art. 63).
Inkrafttreten	Art. 10 ** ¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion des Kantons Bern auf den 1. August 1992 in Kraft.
Uebergangsbestimmungen	² Die Teilrevision vom 28.5.1999 tritt per 1.8.1999 in Kraft und ist erstmals anwendbar für die Ausrichtung der Beiträge für das Schuljahr 1998/99.

* Teilrevision vom 9.12.1994

** Teilrevision vom 28.5.1999

So beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 22. Mai 1992

EINWOHNERGEMEINDE UEBESCHI

Der Gemeindepräsident Die Sekretärin i.V.
sig. H. Zurbrügg sig. E. Grossglauser

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 22. Mai 1992 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit im Amtsblatt des Kantons Bern und im Thuner Amtsanzeiger publiziert. Innerhalb der gesetzlichen Frist sind dagegen keine Beschwerden oder Einsprachen eingereicht worden.

3635 Uebeschi, 25. Juni 1992

GEMEINDESCHREIBEREI UEBESCHI

Die Gemeindeschreiberin i.V.
sig. E. Grossglauser

Genehmigungsvermerk

Von der Erziehungsdirektion des Kantons Bern genehmigt laut Beschluss Nr. 1135-8480.9/92

Bern, 27. Juli 1992

ERZIEHUNGSDIREKTION

Der jur. Direktionssekretär
sig. D. Degiorgi

Teilrevision 9.12.1994

Teilrevision beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 1994.

3635 Uebeschi, 9. Januar 1995

EINWOHNERGEMEINDE UEBESCHI

Der Gemeindepräsident Die Sekretärin
sig. A. Nazfger sig. M. Michel

Auflagezeugnis Teilrevision 9.12.1994 (Art. 3 und 5)

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die vorliegende Reglementsänderung 20 Tage vor und 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 9.12.1994 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit im Amtsblatt des Kantons Bern und im Thuner Amtsanzeiger publiziert. Innerhalb der gesetzlichen Frist sind dagegen keine Beschwerden oder Einsprachen eingereicht worden.

3635 Uebeschi, 9. Januar 1995

GEMEINDESCHREIBEREI UEBESCHI

Die Gemeindeschreiberin
sig. M. Michel

Genehmigungsvermerk

Die am 9.12.1994 von der Gemeindeversammlung Uebeschi beschlossenen Aenderungen (Art. 3 und 5) des Reglements vom 22.5.1992 über Beiträge an die Kosten des privaten Musikunterrichtes werden genehmigt.

Bern, 14. Mai 1997

ERZIEHUNGSDIREKTION

Generalsekretärin i.V.
sig. Ruth Herzog

Teilrevision 28.5.1999

Teilrevision beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 28. Mai 1999

3635 Uebeschi, 29. Juni 1999

EINWOHNERGEMEINDE UEBESCHI

Der Gemeindepräsident Die Sekretärin
sig. A. Nazfger sig. T. Matzinger

Auflagezeugnis Teilrevision 28.5.1999 (Art. 2, 3, 5, 8 und 10)

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die vorliegende Reglementsänderung 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 28. Mai 1999 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit im Thuner Amtsanzeiger publiziert. Innerhalb der gesetzlichen Frist sind dagegen keine Beschwerden oder Einsprachen eingereicht worden.

3635 Uebeschi, 29. Juni 1999

GEMEINDE UEBESCHI

Die Gemeindeschreiberin
sig. T. Matzinger